

**Rechtssache C-428/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

11. September 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. August 2020

**Klägerin:**

A. K.

**Beklagter:**

Skarb Państwa

---

... [nicht übersetzt]

**BESCHLUSS**

*28. August 2020*

*Der Sąd Apelacyjny w Warszawie I Wydział Cywilny (Berufungsgericht Warschau, I. Abteilung für Zivilsachen) ... [nicht übersetzt]*

... [nicht übersetzt]

hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 2020 in Warschau

... [nicht übersetzt]

im Klageverfahren der A. K.

gegen den Skarb Państwa (Fiskus), vertreten durch den Minister ...

wegen Zahlung

auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau)

... [nicht übersetzt]

**beschlossen:**

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird um Vorabentscheidung und Beantwortung der folgenden Frage ersucht:

Ist Art. 2 der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der eine Übergangszeit für die Anpassung der Mindestdeckungssummen festgelegt hat, verpflichtet war, die Deckungssummen binnen 30 Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie auf mindestens die Hälfte der in dem geänderten Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 84/5/EWG genannten Beträge anzuheben, und zwar

– in Bezug auf alle Verkehrsversicherungsverträge, die nach Ablauf dieser 30 Monate in Kraft waren, darunter auch die Verträge, die zwar vor dem 11. Dezember 2009 geschlossen wurden, jedoch auch noch nach diesem Datum in Kraft waren, für Schadensereignisse, die nach dem 11. Dezember 2009 eingetreten sind,

– oder ausschließlich in Bezug auf neue Verkehrsversicherungsverträge, die nach dem 11. Dezember 2009 geschlossen wurden?

2. Das Berufungsverfahren wird gemäß Art. 177 § 1 Nr. 3<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) ausgesetzt.

... [nicht übersetzt]

**GRÜNDE [Or. 2]**

***Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage***

Art. 2 der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 2005, L 149, S. 14, im Folgenden: Richtlinie 2005/14) in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11, im Folgenden: Richtlinie 2009/103).

Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### ***Streitgegenstand***

1. In dem Rechtsstreit geht es um eine Forderung gegen den Fiskus auf Ersatz eines Schadens, der durch eine nicht ordnungsgemäße und unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/14 entstanden sei.

### ***Sachverhalt***

2. Am 12. Oktober 2010 ... [nicht übersetzt] kam es in Polen zu einem tragischen Verkehrsunfall ... [nicht übersetzt], in dessen Folge 16 Personen verstarben, unter anderem G. M. sowie der Fahrzeugführer und Unfallverursacher V. ..., der eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage eines am 8. Dezember 2009 geschlossenen und bis zum 7. Dezember 2010 gültigen Versicherungsvertrags mit der ... S.A. mit Sitz in Ł. ... [nicht übersetzt] besaß.

3. Im Zusammenhang mit dem Tod von G. M. zeigte ihre Tochter – die Klägerin A. K. – am 2. März 2011 den Schaden bei ... an und machte Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend. Im Verlauf des Liquidationsverfahrens erhielt die Klägerin von ... letztendlich einen Betrag von 47 000 PLN an Schmerzensgeld für den immateriellen Schaden gemäß Art. 446 § 4 des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny) sowie 5 000 PLN an Schadensersatz für die erhebliche Verschlechterung ihrer Lebenssituation [gemäß] Art. 446 § 3 des Zivilgesetzbuchs.

4. A. K. wurde abschließend von ... benachrichtigt, dass die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherungspolice Nr. ... ausgeschöpft worden sei.

### ***Klageforderungen und Vorbringen der Parteien***

5. Die Klägerin fordert vom Fiskus Schadenersatz in Höhe von 78 000 PLN zuzüglich Verzugszinsen wegen des Schadens, der durch die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/14 entstanden sei. Im Fall einer ordnungsgemäßen Umsetzung hätte sie zusätzliche 78 000 PLN Schmerzensgeld für das Leid erhalten, das sie infolge des Todes ihrer Mutter habe ertragen müssen. Die mangelhafte Umsetzung habe sie der Möglichkeit beraubt, diese Leistung von ... zu erhalten, woraus folge, dass der Beklagte ihrem Vermögen einen Schaden in dieser Höhe zugefügt habe.

6. Der polnische Staat sei verpflichtet gewesen, die Bestimmungen der Richtlinie 2005/14 so umzusetzen, dass ab dem 11. Dezember 2009 die [Mindest-]Deckungssumme für alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge bei Personenschäden 2 500 000 Euro je Schadensfall betrage. Stattdessen habe das Gesetz vom 24. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes über die Pflichtversicherungen, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer sowie des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 24 maja 2007 r. o zmianie ustawy o ubezpieczeniach

obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych oraz ustawy o działalności ubezpieczeniowej) den Schutzzumfang in der Weise differenziert, dass das Schutzniveau der Geschädigten von Schadensereignissen, die sich zwischen dem 11. Dezember 2009 und Dezember 2010 ereignet hätten, vom Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags abhängig gewesen sei. Während dieses Zeitraums seien nämlich sowohl Verträge in Kraft gewesen, die am 11.[Or. 3] Dezember 2009 oder später geschlossen worden seien, deren [Mindest-]Deckungssumme 2 500 000 Euro betragen habe, als auch Verträge, die vor dem 11. Dezember 2009 geschlossen worden seien, deren [Mindest-]Deckungssumme lediglich 1 500 000 Euro betragen habe.

7. Der beklagte Fiskus – Minister ... beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seiner Ansicht wurde die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt. Er beruft sich auf den Grundsatz *lex retro non agit* und weist zudem darauf hin, dass die Europäische Kommission ein Verfahren gegen Polen betrieben habe, das eine Verletzung ... [nicht übersetzt] bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/14 zum Gegenstand gehabt habe, die Kommission jedoch am 28. April 2016 die Beendigung dieses Verfahrens beschlossen habe. Die Kommission habe folglich angenommen, dass das Unionsrecht nicht verletzt worden sei.

***Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts***

8. Richtlinie 2005/14

***Artikel 2***

Änderungen der Richtlinie 84/5/EWG

Artikel 1 der Richtlinie 84/5/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezeichnete Versicherung hat sowohl Sachschäden als auch Personenschäden zu umfassen.

(2) Unbeschadet höherer Deckungssummen, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorgeschrieben werden, schreibt jeder Mitgliedstaat die Pflichtversicherung mindestens für folgende Beträge vor:

a) für Personenschäden einen Mindestdeckungsbetrag von 1 000 000 EUR je Unfallopfer und von 5 000 000 EUR je Schadensfall, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten;

b) für Sachschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten 1 000 000 EUR je Schadensfall.

Falls erforderlich, können die Mitgliedstaaten eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung festlegen, um ihre Mindestdeckungssummen an das in diesem Absatz geforderte Niveau anzupassen.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Übergangszeit festlegen, unterrichten die Kommission davon und geben die Dauer der Übergangszeit an.

Binnen 30 Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG heben die Mitgliedstaaten die Deckungssummen auf mindestens die Hälfte der in diesem Absatz vorgesehenen Beträge an.“

## **9. Richtlinie 2009/103**

### ***Artikel 29*** Aufhebung

Die Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 90/232/EWG, 2000/26/EG und 2005/14/EG, in der Fassung der in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien, werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien aufgehoben. ... [Or. 4]

### ***Einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts***

**10. Gesetz vom 24. Mai 2007** zur Änderung des Gesetzes über die Pflichtversicherungen, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer sowie des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 24 maja 2007 r. o zmianie ustawy o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych oraz ustawy o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. Nr. 102, Pos. 691, im Folgenden: Gesetz vom 24. Mai 2007)

### ***Artikel 1***

Im Gesetz vom 22. Mai 2003 über Pflichtversicherungen, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer (Dz. U. Nr. 124, Pos. 1152 mit späteren Änderungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Abs. 1 ...

Abs. 2) Art. 36 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: 1. Schadensersatz wird in den Grenzen der Haftpflicht des Fahrzeughalters bzw. -führers festgesetzt und ausgezahlt, jedoch höchstens bis zum Betrag der vertraglich vereinbarten

Deckungssumme. Die Deckungssumme darf nicht geringer sein als der Gegenwert in PLN von

- 1) im Fall von Personenschäden – 5 000 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten,
- 2) im Fall von Sachschäden – 1 000 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.

Der Gegenwert wird unter Zugrundelegung des mittleren Wechselkurses der Polnischen Nationalbank am Schadenstag bestimmt.

...

### **Artikel 3**

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Versicherungsverträge sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

### **Artikel 5**

Im Fall von Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen sowie Verträgen über die Haftpflichtversicherung von Landwirten entspricht die Mindestdeckungssumme

- 1) bei Verträgen, die bis zum 10. Dezember 2009 geschlossen wurden, dem Gegenwert in PLN von
  - a) im Fall von Personenschäden – 1 500 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten,
  - b) Im Fall von Sachschäden – 300 000 EUR je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.

Der Gegenwert wird unter Zugrundelegung des mittleren Wechselkurses der Polnischen Nationalbank am Schadenstag bestimmt.

- 2) Bei Verträgen, die zwischen dem 11. Dezember 2009 und dem 10. Juni 2012 geschlossen werden, dem Gegenwert in PLN von
  - a) im Fall von Personenschäden – 2 500 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten,
  - b) im Fall von Sachschäden – 500 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst sind, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.

**[Or. 5]**



Der Gegenwert wird unter Zugrundelegung des mittleren Wechselkurses der Polnischen Nationalbank am Schadenstag bestimmt.

**11. Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)**

**Artikel 446** § 1 Verstorbt der Geschädigte infolge der Körperverletzung oder der Gesundheitsschädigung, muss der Ersatzpflichtige die Kosten der Heilbehandlung und des Begräbnisses demjenigen erstatten, der sie getragen hat. ...

§ 4. Das Gericht kann den nächststehenden Familienangehörigen des Verstorbenen einen angemessenen Betrag als Schmerzensgeld für das verursachte Leid zusprechen.

**Artikel 417** § 1. Für den Schaden, der durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt verursacht wurde, haften der Fiskus, die Gebietskörperschaft oder eine andere juristische Person, die diese Gewalt kraft Gesetzes ausgeübt hat.

**Artikel 417<sup>1</sup>** § 4. Wenn der Schaden durch den Nichterlass eines normativen Akts verursacht wurde, zu dessen Erlass die Rechtsvorschriften verpflichteten, stellt das Gericht, bei dem die Schadensersatzklage anhängig ist, die Rechtswidrigkeit des Nichterlasses dieses Akts fest.

**12. Gesetz vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherungen, den Versicherungsgarantiefond und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz. U. Nr. 124, Pos. 1152 mit späteren Änderungen):**

Art. 19 Abs. 1 Der im Zusammenhang mit einem Ereignis, das der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterliegt, Geschädigte kann die Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen. ...

Art. 26 Abs. 1 Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag wird vorbehaltlich Art. 27 für 12 Monate abgeschlossen.

***Bisheriger Verlauf des Zivilverfahrens***

**13.** Der Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) hat die Klage mit Urteil vom 30. Mai 2016 abgewiesen. Das Gericht hat angenommen, dass die Deckungssumme für die Police Nr. ... nicht ausgeschöpft worden sei, so dass die Klägerin keinen Schaden erlitten habe. Das Berufungsgericht ... [nicht übersetzt] hat das oben genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Es hat festgestellt, dass die Deckungssumme völlig ausgeschöpft worden sei, so dass das erstinstanzliche Gericht verpflichtet sei, den Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2005/14 zu prüfen und festzustellen, ob die Klägerin einen Schaden erlitten habe.

**14.** Mit Urteil vom 20. März 2019 hat das Bezirksgericht die Klage erneut abgewiesen.

**15.** Das Gericht hat unter Verweis auf Art. 417<sup>1</sup> § 4 des Zivilgesetzbuchs festgestellt, dass die Vorschriften dem Bürger nicht das Recht gewährten, im Fall einer gesetzgeberischen Unterlassung Schmerzensgeld für einen immateriellen Schaden zu fordern. Die Klägerin mache nämlich Schmerzensgeld und nicht Schadensersatz geltend.

**16.** Das Gericht hat ferner festgestellt, dass die Richtlinie 2005/14 ordnungsgemäß und unter Ausnutzung der zulässigen Übergangsfristen für die Anhebung der [Mindest-]Deckungssummen auf die Hälfte des Zielbetrags und bis zur endgültigen Höhe dieser Summen umgesetzt worden sei. Die in der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, die Mindestdeckungssummen anzuheben, habe sich nur auf die Verträge bezogen, die nach dem Ablauf der Übergangsfrist geschlossen worden seien, wohingegen es nicht erforderlich gewesen sei, die Mindestdeckungssummen in Verträgen anzuheben, die vor dem Ablauf der Übergangsfrist geschlossen worden seien, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Verträge als Grundlage für den Versicherungsschutz [Or. 6] auch für eine gewisse Zeit nach dem Ablauf der Übergangsfrist gedient hätten. Das Gericht berief sich auf den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz *lex retro non agit* sowie den Grundsatz der Vertragsfreiheit.

**17.** Der polnische Gesetzgeber, der die Vorgaben der Richtlinie durch das Gesetz vom 24. Mai 2007, das am 11. Juni 2007 in Kraft getreten sei, in die polnische Rechtsordnung umgesetzt habe, habe die zulässigen Übergangsfristen genutzt und eine stufenweise Anhebung der Deckungssumme in Art. 5 des Gesetzes vorgesehen, der insbesondere bestimme, dass im Fall von Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen die Mindestdeckungssumme dem Gegenwert der folgenden Beträge in PLN entspreche:

bei Verträgen, die bis zum 10. Dezember 2009 geschlossen worden seien: im Fall von Personenschäden – 1 500 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst seien, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten,

– bei Verträgen, die zwischen dem 11. Dezember 2009 und dem 10. Juni 2012 geschlossen worden seien: im Fall von Personenschäden – 2 500 000 Euro je Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst seien, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.

**18.** Das bedeute, der Gesetzgeber habe die Deckungssumme auf die Hälfte des Zielbetrags in Bezug auf die Verträge angehoben, die zwischen dem 11. Dezember 2009 und dem 10. Juni 2012 geschlossen worden seien. Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Verursachers des Unfalls, in dem die Mutter der Klägerin umgekommen sei, sei am 8. Dezember 2009 geschlossen worden. Es finde darauf Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 Anwendung, wonach die Mindestdeckungssumme im Fall von Personenschäden 1 500 000 Euro je



Schadensfall, dessen Folgen vom Versicherungsschutz umfasst seien, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten betrage.

**19.** Diese Umsetzung der Richtlinie 2005/14 sei vollständig und mangelfrei gewesen.

**20.** Die Klägerin hat Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts vom 20. März 2019 eingelegt und ihm insbesondere eine Verletzung von Art. 417<sup>1</sup> § 4 des Zivilgesetzbuchs durch die ungerechtfertigte Annahme vorgeworfen, dass der Beklagte die Richtlinie 2005/14 ordnungsgemäß in die nationale Rechtsordnung umgesetzt habe.

### ***Gründe für die Einreichung der Vorlagefragen***

**21.** Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass seit dem Erlass des Urteils des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013 in der Rechtssache C-22/12 keine Zweifel darüber bestehen, dass die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Schmerzensgeld für die immateriellen Schäden umfassen muss, die nahestehende Personen von Geschädigten erlitten haben, die in einem Verkehrsunfall verstorben sind, sofern dieses Schmerzensgeld nach dem anwendbaren nationalen Recht von der Haftpflicht des Versicherten umfasst ist. Der diesbezügliche Schutzzumfang erstreckt sich auf jede Person, die nach dem nationalen Haftpflichtrecht Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der durch Kraftfahrzeuge verursacht wurde.

**22.** Das polnische Recht sieht ein solches Schmerzensgeld in Art. 446 § 4 des Zivilgesetzbuchs vor. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Schmerzensgeld ist von der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst.

**23.** Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass, wenn die Klägerin das ihr zustehende Schmerzensgeld von ... wegen Erschöpfung der Deckungssumme nicht erhalten hat, ihrem Vermögen dadurch ein Schaden in Höhe des Differenzbetrags zwischen der durch ... ausgezahlten und der geschuldeten Leistung zugefügt wurde. Wenn sich der Vorwurf der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie als zutreffend herausstellen sollte, wird der Fiskus für den so entstandenen Schaden nach Art. 417<sup>1</sup> § 4 des Zivilgesetzbuchs haften müssen.

**24.** Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass nach dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/14 diese dazu dient, den Schutz der Geschädigten zu gewährleisten. Das Berufungsgericht findet in der Richtlinie 2005/14 nichts, was dafür sprechen könnte, den erhöhten Schutz für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf der 30-monatigen Übergangsfrist (und entsprechend ein Jahr nach Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist) nur einem Teil der Geschädigten zukommen zu lassen. Insbesondere enthält die Richtlinie keine Bestimmungen, die die Pflicht zur Anhebung der Deckungssumme ausdrücklich auf Verträge beschränken, die seit dem 11. Dezember 2009 geschlossen wurden, und früher geschlossene Versicherungsverträge, die jedoch für eine gewisse Zeit nach dem 11. Dezember 2009 in Kraft waren, von dieser Pflicht vollständig ausnehmen.

25. Das Berufungsgericht sieht keine Gründe, die dafür sprechen könnten, das Rechtsschutzniveau für Geschädigte in verschiedenen Verkehrsunfällen, die sich zur gleichen Zeit ereignet haben, zu differenzieren, was erst recht gilt, wenn man bedenkt, dass diese Differenzierung von einem zufälligen Ereignis abhängig wäre, d. h. dem Datum [Or. 7] des Abschlusses des Versicherungsvertrags für das Fahrzeug des Schädigers. Das Gericht findet keine Argumente, die eine Rechtsauslegung der Richtlinie erlauben würden, wonach gleichzeitig Verträge in Kraft sein können, deren Deckungssumme für die obligatorische Haftpflichtversicherung 2 500 000 Euro beträgt, und Verträge, bei denen sie erheblich niedriger liegt, d. h. bei 1 500 000 Euro.

26. Ebenso wenig überzeugend ist für das Berufungsgericht der Verweis des Beklagten und des Bezirksgerichts auf den Grundsatz *lex retro non agit*. Dieser Grundsatz steht der Modifizierung von bestehenden Schuldverhältnissen mit Wirkung für die Zukunft nicht entgegen.

27. Zweifelhaft ist in diesem Fall auch der Verweis auf den Grundsatz der Rechtssicherheit. Der lange Zeitraum für die Umsetzung der Richtlinie und die Berechtigung, Übergangsfristen zu nutzen, haben es nämlich erlaubt, das Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig durchzuführen, dass den Parteien von Versicherungsverträgen, die im Dezember 2008 und im Verlauf des Jahres 2009 geschlossen wurden, hätte bewusst sein müssen, dass sich das gewährte Schutzniveau in Bezug auf Schadensereignisse erhöhen wird, die am 11. Dezember 2009 oder später eintreten. Dies hätte es den Versicherern ermöglicht, die Höhe des Versicherungsbeitrags an die neue Deckungssumme anzupassen. Die Einführung der neuen Deckungssumme für alle Versicherungsverträge mit Wirkung zum 11. Dezember 2009 hätte demnach unter Beachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit erfolgen können.

28. Aus diesen Gründen neigt das Berufungsgericht der von der Klägerin vorgeschlagenen Auslegung von Art. 2 der Richtlinie 2005/14 zu.

29. Es steht für das Berufungsgericht außer Zweifel, dass der Zweck von Art. 2 der Richtlinie 2005/14 unter anderem darin besteht, dem Einzelnen bestimmte Rechte zu gewähren. Diese Bestimmung sollte das Schutzniveau für Geschädigte erhöhen, was unter anderem durch die Erhöhung der Deckungssummen in Versicherungsverträgen erreicht werden sollte. Wenn sich folglich rausstellen sollte, dass der polnische Staat die Richtlinie unvollständig und dadurch mangelhaft umgesetzt hat, wäre die erste Voraussetzung der Schadenshaftung zweifelsfrei erfüllt (das Berufungsgericht verweist insoweit auf das Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 1991, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, insbesondere die Ausführungen in den Rn. 33 bis 41 dieser Entscheidung). Nur wenn diese Voraussetzung als erfüllt angesehen wird, wird das nationale Gericht prüfen müssen, ob und in welcher Höhe die Klägerin einen Schaden erlitten hat, der in einem Kausalzusammenhang mit der Verletzung der Pflichten steht, die dem beklagten Staat obliegen.

**30.** Zugleich weist das Berufungsgericht darauf hin, dass es die übrige Argumentation des Bezirksgerichts für unzutreffend erachtet. Es steht zweifelsfrei fest, dass die Klägerin in diesem Verfahren Schadensersatz vom Fiskus für einen Vermögensschaden begehrt. Die Klägerin trägt vor, dass sie infolge der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie vom Versicherer kein weiter gehendes Schmerzensgeld in Höhe von 78 000 PLN für das Leid erhalten habe können, das ihr durch den Tod ihrer Mutter zugefügt worden sei. Es trifft zu, dass – wie das erstinstanzliche Gericht ausführt – das Schmerzensgeld, das der Versicherer der Klägerin zu zahlen verpflichtet war, ihren immateriellen Schaden ersetzen sollte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens nach polnischem Recht in Form einer Geldleistung erfolgt. Daher ist davon auszugehen, dass die mangelhafte Umsetzung einen materiellen Schaden am Vermögen der Klägerin in Form einer nicht vom Versicherer gewährten Geldleistung verursachen konnte. Der Einordnung des Anspruchs der Klägerin gegen den Fiskus als Schadensersatzanspruch steht der Umstand nicht entgegen, dass die nicht befriedigten Geldforderungen der Klägerin gegen den Versicherer auf einem immateriellen Schaden beruhen, dem der Tod ihrer Mutter zugrunde liegt.

**31.** Da sich der Gerichtshof bisher nicht zum Gegenstand der vorgelegten Frage geäußert hat, ist es nach Ansicht des Berufungsgerichts unter den vorstehend dargelegten Umständen erforderlich, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof um Vorabentscheidung und Auslegung von Art. 2 der Richtlinie 2005/14 zu ersuchen.

... [nicht übersetzt]